

3197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Grundbetrag an Familienbeihilfe um 100,- S auf 1.200,- S erhöht werden. Gleichzeitig soll auch der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder um 100,- S auf 1.450,- S angehoben werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß eine Ausweitung der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß vor. Dabei ist für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles der Geburtenbeihilfe eine weitere obligatorische Untersuchung während der Schwangerschaft vorgesehen. Außerdem soll eine zusätzliche Sonderzahlung von 2.000,- S gewährt werden, wenn das Kind das 4. Lebensjahr vollendet hat und die für die Erlangung dieser Sonderzahlung vorgesehenen zwei ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden. Ferner sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß in der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, in der die für die Ausbezahlung der Geburtenbeihilfe maßgeblichen Untersuchungen festgelegt werden, auch weitere Untersuchungen der Schwangeren (z. B. Ultraschalluntersuchungen) und des Kindes vorzusehen sind, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe sein soll.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage werden die im Jahr 1987 erforderlichen Mehraufwendungen für den Familienlastenausgleichsfond auf 2,25 Milliarden Schilling geschätzt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

Margaretha O b e n a u s  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann